

Vertragliche Schuldverhältnisse

Vorlesung am 29. Oktober 2013

Der Kauf (II)

Prof. Dr. Thomas Rübner (in Vertretung)

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet unter:

<http://www.uni-trier.de/index.php?id=4162>

Fall

Software-Entwickler U verpflichtet sich, für die Universität Trier eine neue Internetplattform für die Bereitstellung von Vorlesungsmaterialien zu programmieren. Das fertige Programm soll er auf einem Datenträger liefern. Bei Ablieferung des Datenträgers soll das Entgelt von € 5.000,- fällig werden.

Welches Recht ist auf den Vertrag anzuwenden?

Lösung

- Ein reiner Kauf liegt nicht vor, da die Software erst noch erstellt werden soll.
- Anwendbarkeit des Kaufrechts nach § 651 BGB?
 - Nach h.M. nein: Der Schwerpunkt liegt auf der geistigen Leistung des Programmierers, nicht in der Herstellung des Datenträgers.
 - Anders beim Vertrag über die Lieferung von bereits programmierter Standardsoftware:
 - Grds. Kauf eines sonstigen Gegenstandes nach § 453 BGB.
 - Z.T. wird noch angenommen, dass bei Verkörperung in einem Datenträger ein Sachkauf vorliegt (vgl. BGHZ 109, 97; so auch noch Jauernig/Chr. Berger, 14. Auflage, 2011, § 433 Rz. 13). Dann müsste man § 651 BGB anwenden, wenn die Datenträger erst noch hergestellt (= befüllt) werden sollen.

Der Kauf

- Begriff des Kaufvertrages
- Abschluss des Kaufvertrags
- Der Kauf als Verpflichtungsgeschäft
- Der Kaufgegenstand
- Kaufpreis
- Pflichten aus dem Kaufvertrag
 - Hauptpflichten des Verkäufers
 - Nebenleistungs- und Schutzpflichten des Verkäufers
 - Haupt- und Nebenpflichten des Käufers

Der Abschluss des Kaufvertrages

- Generell: Formfrei durch Angebot und Annahme (auch konkludent).
 - Sonderform: § 156 BGB bei Versteigerungen.
 - Gilt nicht für Internet-Auktionen!
- Formvorschriften:
 - §§ 311b Abs. 1 BGB (Grundstücke).
 - § 311b Abs. 3 BGB (Vermögen).
 - § 311b Abs. 5 BGB (Erbrecht).
 - § 2371 BGB (Erbschaft).
 - § 15 Abs. 4 GmbHG (GmbH-Anteil).

Der Kaufgegenstand

- §§ 433 – 452 BGB regeln primär den Kauf von [Eigentum an] Sachen (§ 90 BGB) und Tieren (§ 90a BGB).
 - Wichtige Unterscheidung: Gattungs- oder Stückkauf (=Spezieskauf) → Problem: Nachlieferung beim Stückkauf.
- Nach § 453 BGB ist der Kauf von Rechten (d.h. von anderen Rechten als dem Eigentum) und anderen Gegenständen möglich.
 - Rechte z.B.: Forderung, GmbH-Anteil ...
 - Auch der Kauf von Aktien und anderen Inhaber- und Orderpapieren wird überwiegend als Rechtskauf angesehen, obgleich er durch Übereignung des Papiers (= Sache im Sinne von § 90 BGB) vollzogen wird.
 - Andere Gegenstände:
 - Unternehmen als Ganzes (beim sog. asset deal, der sog. share deal ist ein Rechtskauf).
 - Internet Domain
 - Know How ...

Der Kauf als Verpflichtungsgeschäft

- Der Kauf verpflichtet den Verkäufer schuldrechtlich zur Verschaffung des Kaufgegenstandes.
- Er ist von der Erfüllung der Verkäuferpflicht immer zu trennen (Abstraktionsprinzip).
- Beispiel: V verkauft K seinen Anspruch gegen G auf Rückzahlung eines Darlehens in Höhe von € 100.000,- zum Preis von € 80.000,-. Was kann K verlangen?
 - Nach §§ 433 Abs. 1, 453 Abs. 1 BGB kann K von V die Abtretung der Forderung gemäß § 398 BGB verlangen.

Der Kaufpreis

- Muss in Geld bestehen (sonst Tausch, § 480 BGB).
 - Bei Inzahlungnahme eines Gegenstandes handelt es sich nach der Rspr. um einen reinen Kauf mit einer sog. Ersetzungsbefugnis des Käufers, statt Geld den Gegenstand zu leisten.
 - Gegenauffassung: Typengemischter Vertrag aus Kauf und Tausch.
 - Bsp.: K kauft von V einen neuen PKW zum Preis von € 25.000,-. In Höhe von € 5.000,- soll der Kaufpreis durch Inzahlungnahme des Altfahrzeugs des K beglichen werden.
- Der Kaufpreis muss bestimmt oder wenigstens bestimmbar sein.
 - Nötig ist wenigstens die Einigung über ein Verfahren zur Preisbestimmung.

Die Hauptpflichten des Verkäufers (1)

- § 433 Abs. 1 S. 1:
 - Übergabe → grundsätzlich Verschaffung des unmittelbaren Besitzes. Verschaffung des mittelbaren Besitzes genügt nur bei entsprechender Vereinbarung.
 - Der Erwerb des unmittelbaren Besitzes ist der **Leistungserfolg**; zur Konkretisierung im Sinne von §243 Abs. 2 BGB genügt hingegen schon eine „Anleistung“: Der Verkäufer muss alles tun, was er nach dem Schuldverhältnis ohne Mitwirkung des Käufers tun muss, um den Leistungserfolg herbeizuführen.
 - Beim Rechtskauf: § 453 Abs. 3 BGB.
 - Auch beim Kauf sonstiger Gegenstände kommt eine (Haupt-) Pflicht zur Übergabe in Betracht, z. B. Pflicht zur Übergabe von Unterlagen beim Know-How-Kauf.
 - Übereignung → Pflicht zur Verschaffung des Eigentums
 - Bei Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts nur Pflicht zur bedingten Übereignung **und** zur Unterlassung von Handlungen, die den Eigentumserwerb vereiteln können.
 - Beim Rechtskauf: Pflicht zur Abtretung des Rechts, §§ 398, 413 BGB.

Die Hauptpflichten des Verkäufers (2)

- § 433 Abs. 1 S. 2 BGB: Pflicht zur mangelfreien Lieferung.
 - Klarstellung, dass die Lieferung in der vereinbarten Qualität auch beim Stückkauf eine echte vertragliche Pflicht ist.
 - Weil die Lieferung einer Sache mit Mängeln eine Pflichtverletzung darstellt, verweist das Gesetz für die Rechtsfolgen in das allgemeine Leistungsstörungenrecht (vgl. § 437 BGB).
 - Die allgemeinen Regeln werden jedoch bei Leistung einer mangelhaften Sache modifiziert.
 - Vgl. insbesondere § 438 BGB!

Vertragliche Schuldverhältnisse

Vorlesung am 5. November 2013

Der Kauf (III)